

## Richtlinien für Zertifikatslehrgänge (ZLG/CAS)

vom 18.02.2008

Definition / Grundlagen

1. Gestützt auf § 8 des Tertiärbildungsgesetzes des Kantons Thurgau bietet die Pädagogische Hochschule Thurgau Studiengänge zur Ergänzung oder Erweiterung der Grundausbildung an. Gemäss Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Pädagogische Hochschule Thurgau bietet die PHTG Zertifikatslehrgänge (ZLG) mit dem Abschluss „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und Masterstudiengänge mit dem Abschluss „Master of Advanced Studies“ (MAS) im Bildungs- und Erziehungsbereich an. Die ZLG/CAS sollen möglichst anschlussfähig sein an Weiterbildungen mit dem Status Master of Advanced Studies (MAS).

übergeordnete Vorgaben

2. Dauer und Studienverpflichtung richten sich nach der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen gemäss der Bologna-Deklaration, nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) zu Weiterbildungen an Fachhochschulen, nach den EDK-Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrrinnen- und Lehrerbildung und nach den EDK-Empfehlungen samt Erläuterungen zur Weiterbildung von Lehrpersonen.

2.1 Die Dauer eines Zertifikatslehrgangs umfasst in der Regel zwischen 1-2 Jahre. Ausnahmen sind bei speziellen Arrangements oder Inhalten möglich.

2.2 Für die Anrechnung eines Zertifikats an einen Master of Advanced Studies (MAS) darf der Zertifikatsabschluss nicht mehr als 6 Jahre zurückliegen.

Zulassung

3. Die Zulassungen orientieren sich an den unter 2. genannten Vorgaben.

3.1 Zu den ZLG/CAS sind Personen mit einem Hochschuldiplom auf Bachelor- oder Masterstufe zugelassen sowie Personen mit einem Lehrdiplom der Vorschulstufe (Kindergarten), der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II.

3.2 Personen ohne die unter 3.1 erwähnten Abschlüsse können in einem sur dossier-Verfahren unter der Bedingung äquivalenter Vorleistungen aufgenommen werden. Die Genehmigung der Aufnahme erfolgt durch die Leitung Weiterbildungsstudiengänge.

3.3 Vorleistungen können durch die Leitung Weiterbildungsstudiengänge angerechnet werden. Dabei muss eine Vergleichbarkeit auf universitärem oder hochschuläquivalentem Niveau mit Kompetenzen und Inhalten der zu besuchenden Weiterbildung vorliegen.

	<p>3.4. Wird die maximale Teilnehmerzahl bereits während oder am Ende der Anmeldephase überschritten, erfolgt die Zulassung nach Eingangsdatum der Anmeldung. Bei Bedarf kann die Leitung Weiterbildungsstudiengänge weitere Zulassungskriterien festlegen.</p>
Anmeldung	<p>4. Die Anmeldung erfolgt über das Sekretariat der PHTG. Der Anmeldeschluss kann auf Entscheid der Leitung Weiterbildungsstudiengänge verlängert werden.</p> <p>4.1 Die auf der Anmeldung aufgeführten Vertragsbedingungen sind durch die Unterschrift des Bewerbers, der Bewerberin bindend.</p> <p>4.2 Die Anmeldung gilt als definitiv, wenn der Weiterbildungsplatz von der Pädagogischen Hochschule Thurgau schriftlich bestätigt worden ist.</p>
Durchführung	<p>5. Die Durchführung hängt von der bis zum Anmeldeschluss eingegangenen Anzahl Anmeldungen ab.</p> <p>5.1 Wird die für den Lehrgang festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, entscheidet der Prorektor oder die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen in Rücksprache mit der Schulleitung PHTG über die Durchführung.</p> <p>5.2 Bei sehr hohen Anmeldezahlen kann das Programm des ZLG/CAS zugunsten der Qualität organisatorisch angepasst werden.</p> <p>5.3 Der Durchführungsentscheid erfolgt spätestens 4 Wochen nach Anmeldeschluss.</p>
Kooperationen	<p>6. Wird der ZLG/CAS in Kooperation mit einer anderen Hochschule oder Institution angeboten, können für den Lehrgang zusätzlich zu den Richtlinien gegebenenfalls weiterführende Präzisierungen formuliert werden, die durch alle Kooperationspartner gutgeheissen werden. Im Zweifelsfalle gelten die Richtlinien der PHTG.</p> <p>6.1 Sind Kooperationspartner aus dem Hochschulbereich involviert, kann ein gemeinsames Zertifikat ausgestellt werden.</p>
Aufbau des Lehrgangs	<p>7. Die Zertifikatslehrgänge werden modular aufgebaut. Die Module umfassen in der Regel 3-5 ECTS und schliessen mit einem Leistungsnachweis ab.</p> <p>7.1 Die ZLG umfassen in der Regel 15 ECTS, die CAS mindestens 10 ECTS.</p> <p>7.2 Die ZLG/CAS sind praxisbezogen auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich ausgerichtet. Durch die Verknüpfung von wissenschaftlichen Grundlagen / Erkenntnissen mit der Praxis wird ein Transfer in das Berufsfeld ermöglicht.</p>
Leistungsnachweise und Zertifikatsarbeit	<p>8. Leistungsnachweise und Zertifikatsarbeit gelten als verbindliche qualifizierende Elemente des Zertifikatslehrgangs. Jeder Lehrgang schliesst mit einer Zertifikatsarbeit ab.</p> <p>8.1 Alle Module des Zertifikatslehrgangs werden mit Leistungsnachweisen abgeschlossen. Mögliche Formen sind: schriftliche und mündliche Prüfungen, praxisbezogene Reflexion, Fallarbeit, Hausarbeit etc.</p>

8.2 Die Leistungsnachweise müssen erfüllt sein. Ist ein Leistungsnachweis beim ersten Mal nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, diesen zu wiederholen. Sollte er beim zweiten Mal wiederum nicht erfüllt werden, kann die Studiengangsleitung in Absprache mit der Leitung Weiterbildungsstudiengänge weitere Auflagen zur Nachbesserung oder bei Ablehnung ohne Nachbesserung den Ausschluss anordnen.

8.3 Die Form der Zertifikatsarbeit kann eine schriftliche Arbeit oder ein Portfolio über die Dauer des Lehrgangs mit anschliessender Präsentation sein.

8.4 Erfüllt die Zertifikatsarbeit die formalen und inhaltlichen Vorgaben, wird sie angenommen.

8.5 Erfüllt die Zertifikatsarbeit die Vorgaben nur teilweise, kann sie nachgebessert werden. Die Studiengangsleitung setzt dafür eine angemessene Frist fest. Genügt die Nachbesserung den Vorgaben nicht, wird die Zertifikatsarbeit definitiv abgelehnt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine neue bzw. zweite Zertifikatsarbeit einreichen. Erfüllt diese wiederum nicht die Vorgaben und wird abgelehnt, erfolgt ein Ausschluss aus dem Lehrgang.

8.6 Erfüllt die Zertifikatsarbeit die Vorgaben nicht und kann auch nicht nachgebessert werden, besteht die Möglichkeit eine neue bzw. zweite Arbeit einzureichen. Erfüllt diese wiederum nicht die Vorgaben und wird abgelehnt, erfolgt ein Ausschluss aus dem Lehrgang.

8.7 Bei Wiederholung oder Nachbesserung der Zertifikatsarbeit müssen die Teilnehmenden die Kosten für eine nochmalige Beurteilung selbst übernehmen.

8.8 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, Eigen- und Fremdleistungen zu deklarieren.

8.9 Liegt ein Plagiat vor, folgt ein sofortiger Ausschluss aus dem Zertifikatslehrgang.

8.10. Liegt die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln oder anderweitig unerlaubten Vorteilen vor, kann durch die Leitung Weiterbildungsstudiengänge und in Absprache mit dem Prorektor oder Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen ein Ausschluss aus dem Zertifikatslehrgang angeordnet werden.

Abschluss

9. Die Pädagogische Hochschule Thurgau stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Zertifikat aus, wenn:

- mind. 85% des Lehrgangs (Präsenzveranstaltungen und Selbststudium) absolviert worden sind,
- die Leistungsnachweise erfüllt sind,
- die Zertifikatsarbeit angenommen ist.

Absenzen

10. Bei Absenzen über 15% müssen die verpassten Teile kompensiert werden oder Leistungen zur Kompensation erbracht werden. Der daraus entstehende Mehraufwand wird von der PHTG den Teilnehmerinnen und

Teilnehmern in Rechnung gestellt.

Qualitätsmassnahmen

11. Die einzelnen Module des Zertifikatslehrgangs sowie abschliessend der ganze Lehrgang werden mit geeigneten Instrumenten evaluiert.

Finanzierung

12. Gemäss Leistungsauftrag unter 1. kann die PHTG das Kursgeld eigenverantwortlich festsetzen.

12.1. Das Kursgeld ist jeweils bis zu Beginn des Lehrgangs oder des angemeldeten Moduls einzuzahlen. Bei Ratenzahlung muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mit der Leitung Weiterbildungsstudiengänge eine entsprechende Vereinbarung treffen. Die Leitung Weiterbildungsstudiengänge informiert die Verwaltung über spezielle Vereinbarungen.

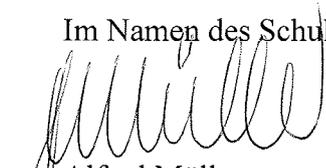
Rekurs

13. Führt die Ablehnung eines Leistungsnachweises oder einer Zertifikatsarbeiten zum Ausschluss, kann beim Prorektor oder bei der Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen innert 20 Tagen nach Zusendung der Ablehnung schriftlich Rekurs eingereicht werden. Des Weiteren gelten die entsprechenden Regelungen der PHTG.

Inkrafttreten

14. Diese Richtlinien treten am 18.02.2008 in Kraft.

Im Namen des Schulrats der PHTG



Alfred Müller  
Präsident